



Beschlusskammer 10

BK10-19-0165_Z

Tenorauszug

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
von Amts wegen

betreffend die Betreiber von Serviceeinrichtungen im Bundesgebiet,

Betroffene,

wegen der Festlegung von Fristen i. S. v. Art. 13 Abs. 4 RL 2012/34/EU für die Beantwortung von Zugangsanträgen zur Serviceeinrichtung und auf die dortige Erbringung von Leistungen nach Anhang II Nr. 2 RL 2012/34/EU gemäß Art. 9 Abs. 3 und 4 sowie Art. 9 Abs. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 vom 22.11.2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen,

Hinzugezogene:

1. BeNEX GmbH, Burchardstraße 21, 20095 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e. V., Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24, 10117 Berlin, vertreten durch das Präsidium,
3. ecco Rail GmbH, Gautinger Straße 10, 82319 Starnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. FlixTrain GmbH, Birketweg 33, 80639 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. KombiRail Europe B. V., Oudelandseweg 33, 3194 AR Hoogvliet-Rotterdam, Königreich der Niederlande, vertreten durch den Vorstand,
6. Lineas NV/SA, Koning Albert II-laan 37, 1030 Brüssel, Königreich Belgien, vertreten durch den Verwaltungsrat,
7. mofair e. V., Reinhardtstraße 46, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,
8. ODEG - Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, Möllendorffstraße 49, 10367 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. RDC Deutschland GmbH, Altonaer Poststraße 9, 22767 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

10. Transdev GmbH, Georgenstraße 22, 10117 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

11. Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV), Kamekestraße 37-39, 50672 Köln, vertreten durch den Vorstand,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,

den Beisitzer Tobias Bühlmeier und

den Beisitzer Wolfram Krick

auf die öffentliche mündliche Verhandlung vom 27.08.2019

am 08.10.2019

folgende A l l g e m e i n v e r f ü g u n g beschlossen:

1. Mit Wirkung ab dem 14.12.2019, 24:00 Uhr, werden die Fristen für die Beantwortung von Zugangsanträgen zu Serviceeinrichtungen und auf das dortige Erbringen von Leistungen nach Anhang II Nr. 2 der Richtlinie 2012/34/EU durch die Betreiber von Serviceeinrichtungen im Bundesgebiet wie folgt festgelegt:

a. Ein Betreiber von Serviceeinrichtungen muss Zugangsanträge, die bei ihm fristgerecht im Rahmen einer Netzfahrplanung eingehen, in welcher er einen jährlichen Stichtag für die Einreichung solcher Anträge setzt, unverzüglich beantworten.

b. Ein Betreiber von Serviceeinrichtungen muss Zugangsanträge, die bei ihm im Rahmen einer Netzfahrplanung, allerdings nach Ablauf der von ihm gesetzten Antragsfrist eingereicht werden (verspätete Anträge), unverzüglich beantworten.

Steht ein verspäteter Zugangsantrag in Zusammenhang mit der Bestellung einer Zugtrasse, muss der Betreiber von Serviceeinrichtungen dabei der Frist Rechnung tragen, die der Betreiber der Schienenwege für die Bearbeitung solcher Anträge anwendet.

c. Ein Betreiber von Serviceeinrichtungen muss Zugangsanträge außerhalb eines Netzfahrplans einschließlich Ad-hoc-Anträge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, beantworten.

Ist die Bearbeitung besonders aufwändig, kann der Betreiber von Serviceeinrichtungen von der Frist nach Satz 1 abweichen.

2. Soweit die Festlegung von Fristen zur Beantwortung von Anträgen auf Zusatz- und Nebenleistungen betroffen ist, wird das Verfahren eingestellt.